

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · 59870 Meschede

Zustellungsurkunde

BayWa r.e. Wind GmbH
 vertr. d. Dr. Marie-Luise Pörtner
 v. d. Jeromin / Kerkmann
 Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Rennweg 72
 56626 Andernach

Verwaltungsgebäude **Kreishaus**
 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Organisationseinheit **Untere Umweltschutzbehörde/
 Immissionsschutz**

Sachbearbeiter/in **Gerlinde Strathmann**

Telefon / Telefax. **02961/94-3365 / -94-3399**

E-mail: **gerlinde.strathmann@hochsauerlandkreis.de**

Zimmer-Nr. **327**

Arbeitsstätten-Nr. **8194132**

Aktenzeichen **41.3.40432-2019-04**

Datum **Brilon, 17.04.2020**

Vorhaben: **Voranfrage gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4
 Windenergieanlagen des Typs E-126 EP 4**

Grundstück **Olsberg-Assinghausen, Nr. (Assinghausen) ab
 Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27, 10**

Aktenzeichen: BayWa Proj. Olsberg 227/19 KM03

B e s c h e i d

1. Ihr Antrag auf Erteilung eines positiven Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs E-126 EP4 in der Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27 und 10 wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

I.

Am 13.03.2017 beantragten Sie die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs E-126 EP4.

Mit Schreiben vom 11.09.2017 habe ich Sie -nach Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ihrem Vorhaben durch die Stadt Olsberg am 03.08.2017- zur Ablehnung des Antrages sowie zur Ablehnung Ihres Antrages auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 28 VwVfG NRW angehört.

In der darauffolgenden Zeit ruhte das Verfahren auf Ihren Antrag hin, da zunächst das Ergebnis der Prüfung der Kommunalaufsicht des Hochsauerlandkreises bzgl. des Tätigwerdens gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg abgewartet werden sollte.

In der Zwischenzeit hat das Verwaltungsgericht Arnsberg in Parallelverfahren mit Urteilen vom 25.06.2019 entschieden, dass die Darstellungen einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan 2004 und der 26. Änderung der Stadt Olsberg jeweils unwirksam sind und nicht nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb der dargestellten Konzentrationszone entfalten. In diesen Fällen hat das Verwaltungsgericht Arnsberg die Genehmigungsbehörde verpflichtet, den Antrag neu zu bescheiden.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 25.06.2019 haben Sie um einen Besprechungstermin gebeten, der am 21.08.2019 stattgefunden hat. In dem Gespräch wurde vereinbart, dass die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens wieder aufgenommen wird. Gleichzeitig wurde der Stand des Verfahrens (fehlende Stellungnahmen von beteiligten Behörden, fehlende bzw. unvollständige Gutachten usw.) erörtert. Darüber hinaus wurden Sie darauf hingewiesen, dass ich die Stadt Olsberg mit Schreiben vom 15.08.2019 um Mitteilung gebeten habe, ob im Hinblick auf die Urteile des VG Arnberg, die zwischenzeitlich rechtskräftig geworden sind, das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Die Stadt Olsberg hat mit Schreiben vom 14.10.2019 mitgeteilt, dass sie derzeit keine Veranlassung sieht, das gemeindliche Einvernehmen zu Ihrem Vorhaben zu erteilen.

Zudem habe ich Sie auf die im Genehmigungsverfahren eingegangenen negativen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sowie die negative Stellungnahme der Stadt Olsberg zur „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch Ihr Vorhaben hingewiesen.

Am 15.11.2019 beantragten Sie die Erteilung eines positiven Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs E-126 EP4 in der Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27 und 10.

In dem Vorbescheidverfahren soll antragsgemäß über die Vereinbarkeit Ihres Vorhabens mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Olsberg sowie den Zielen der Raumordnung vorab entschieden werden.

Nach Eingang Ihres Antrages auf Erteilung eines positiven Vorbescheides am 19.11.2019 habe ich nachfolgend aufgeführte Behörden/Stellen um Stellungnahme gebeten

Stadt Olsberg,
Bezirksregierung Arnberg (Regionalplanungsbehörde),
Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
LWL Münster.

Lt. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnberg vom 09.01.2020 ist Ihr Vorhaben unter Vorbehalt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises bleibt im Ergebnis bei ihrer negativen Stellungnahme vom 08.08.2017 und führt in der im Vorbescheidverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 29.01.2020 aus, dass bei einer Realisierung des Vorhabens das Landschaftsbild verunstaltet wird und damit der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben entgegensteht.

Der LWL Münster sieht durch Ihr Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der historischen Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes.

Die Stadt Olsberg bleibt in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2020 bei dem versagten gemeindlichen Einvernehmen zu Ihrem Vorhaben und führt hierzu aus, dass dem Vorhaben der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht.

Mit Schreiben vom 14.02.2020 habe ich Sie zur Ablehnung Ihres Antrages auf Erteilung eines positiven Vorbescheides sowie zur Ablehnung Ihres Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen gem. § 28 VwVfG NRW angehört.

Zu dem Anhörungsschreiben haben Sie sich inhaltlich nicht geäußert. Sie baten jedoch darum, in dem Vorbescheidverfahren einen Bescheid zu erlassen und das laufende Genehmigungsverfahren ruhend zu stellen, bis über den Vorbescheidantrag abschließend entschieden ist. Das Genehmigungsverfahren habe ich antragsgemäß ruhend gestellt.

II.

Die Grundstücke, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, liegen unstreitig im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es -wie im vorliegenden Fall- der Nutzung der Windenergie dient.

§ 35 Abs. 3 BauGB enthält eine beispielhafte Aufzählung öffentlicher Belange. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB schützt zum einen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und soll u. a. andererseits Verunstaltungen des Landschaftsbildes verhindern. Dies gilt auch für grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Vorhaben, einschließlich Windenergieanlagen. Der Gesetzgeber hat diese zwar über den § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dem Außenbereich ausdrücklich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort ist hiermit jedoch nicht verbunden. Die Zulässigkeit steht unter dem Vorbehalt natur- und landschaftsschutzrechtlicher Konformität.

Das Landschaftsbild des Außenbereichs ist generell schützenswert. Nicht erforderlich ist, dass die Landschaft völlig unberührt erhalten geblieben ist. Sie muss ihre Eigenart im Wesentlichen jedoch auch in Bezug auf das Landschaftsbild behalten haben.

BVerwG, Urteil vom 03.05.1974 – 4 C 10.71.

Diese Unterscheidung hat aber Bedeutung für den Grad der Beeinträchtigung. Bei der Beeinträchtigung einer besonders schutzwürdigen Landschaft, etwa bei einem Standort in exponierter Lage, genügt ein geringerer Grad der Beeinträchtigung als in anderen Fällen.

BVerwG, Beschluss vom 29.04.1968 – 4 B 77.67.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn mit der Errichtung des Vorhabens der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde.

***Mitschang/Reidt, in Battis/Krautzberger/Löhr,*
Baugesetzbuch, 14. Auflage 2019, § 35 Rn. 88.**

Geschützt ist insbesondere der ästhetische Wert der Landschaft. Voraussetzung für eine Verunstaltung ist daher, dass das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dabei ist die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion maßgeblich.

**BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 – 4 B 69.01;
OVG NRW, Urteil vom 18.11.2004 – 7 A 3329/01.**

Es ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild auch durch die vom Gesetzgeber grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesenen Windenergieanlagen beeinträchtigt werden kann. Es ist auf das dem Vorhaben als solchem an seinem konkreten Standort innewohnende Potential zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzustellen. Maßgeblich ist insoweit die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion.

OVG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18.OVG.

Bauliche Anlage und Nutzungszweck bilden hierbei eine Einheit. Für Windenergieanlagen müssen daher die Rotoren und die von ihrem Betrieb ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild mit berücksichtigt werden.

**BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 – 4 B 69.01;
OVG NRW, Urteil vom 18.11.2004 – 7 A 3329/01.**

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kann nur in Fällen angenommen werden, in denen eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das Landschaftsbild und die selbiges potentiell beeinträchtigende bauliche Anlage müssen in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

OVG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18.OVG.

Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt jedoch von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Nach Auffassung des OVG NRW ist eine Verunstaltung jedoch dann zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende Windenergieanlage unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.

OVG NRW, Urteil vom 18.11.2004 – 7 A 3329/01.

Im Verfahren vorgelegte Unterlagen

1. UVS

Die von Ihnen eingereichte UVS enthält Ausführungen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“. Diese beziehen sich allerdings ausschließlich auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG bzw. eine etwaige Kompensation auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Fachbeitrages des LANUV zur Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten.

Die Bedeutung exponierter Höhenlagen für die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen – sowie eine hieraus resultierende etwaige Verunstaltung – werden nicht behandelt.

Die Daten des LANUV-Fachbeitrages hingegen sind aufgrund ihrer Herkunft aus der Regionalplanung relativ grobmaßstäblich und generalisierend. Darüber hinaus berücksichtigen sie nicht die speziellen Wirkungen von Windenergieanlagen auf das Bild der Kulturlandschaft. Der Fachbeitrag des LANUV lässt anhand der relevanten Kriterien eine stark ökologisch vorgeprägte Bewertung erkennen, bei der viele Merkmale zudem nur im Nahbereich erlebbar sind. Die landschaftsbildprägenden Eigenschaften dieser Landschaftselemente sind jedoch großräumig bzw. über weite Distanzen, welche bei der Beurteilung von Windenergieanlagen eine Rolle spielen, kaum wahrnehmbar. Diese großräumige visuelle Wirksamkeit wird jedoch in der LANUV-Betrachtung außer Acht gelassen. Anthropogene Vorbelastungen bzw. deren Fehlen sind nur untergeordnet berücksichtigt, sodass insgesamt die Daten des LANUV-Fachbeitrages nur bedingt geeignet bzw. teilweise gänzlich ungeeignet sind für die Landschaftsbildbewertung.

Auch dem Ergebnis bzw. der Interpretation der von Ihnen vorgelegten Visualisierungen wird widersprochen. Die Problematik, dass Windenergieanlagen in exponierter Lage auf markanten Höhenzügen sich markant gegen den Horizont abheben und nicht in die großräumige Landschaft eingebunden werden, wird an diesen hinreichend deutlich (vgl. insbesondere die Betrachtungspunkte 1, 5 und 11).

Trotz der jeweils gewählten Entfernung fallen die Windenergieanlagen dem Betrachter von diesen Punkten aus in Natura deutlich ins Auge. Aufgrund der eingeschränkten Qualität des Farbabdrucks in den Antragsunterlagen kommt dies in den Darstellungen jedoch nur begrenzt zum Ausdruck. Anhand der Abbildung 4.12 (Betrachtungspunkt 5) kann die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in markanter Kammlage besonders klar nachvollzogen werden. Auch von den Bruchhauser Steinen aus (Betrachtungspunkt 6) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu konstatieren. Die Aussage zu Betrachtungspunkt 9, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine künftige Verschattung in Folge weiteren Aufwachsens der dortigen Vegetation relativiert wird, lässt außer Acht, dass dieser Effekt – wenn überhaupt – erst in mehreren Jahren eintreten wird und somit bezogen auf die Gesamtbetriebsdauer der Windenergieanlagen über einen erheblichen Zeitraum eine deutliche Verunstaltung des Landschaftsbildes besteht. Zudem könnte in den folgenden Jahren durch unvorhersehbare Ereignisse – wie Stürme oder auch forstliche Maßnahmen – wieder eine freie Sicht auf den Heidkopf entstehen.

Die in der zusammenfassenden Beschreibung der optischen Wirkung der Windenergieanlagen getroffene Aussage hinsichtlich der mit zunehmender Entfernung abnehmenden Dominanz ist zwar im Grundsatz korrekt, allerdings sind die dort genannten Entfernungsbereiche deutlich zu kurz gewählt. Dies wird z.B. an der Abbildung 5b deutlich. Die Entfernung der Windenergieanlagen liegt minimal unter dem genannten Schwellenwert von 3 km, ab dem nur noch eine subdominante Wirkung vorliegen soll. Die Windenergieanlagen prägen die Landschaft hier jedoch sehr deutlich. Abbildung 8b zeigt, dass auch bei einer Entfernung von über 5 km durchaus noch eine landschaftsprägende Wirkung festzustellen ist.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte wird der im Rahmen der UVS vorgenommenen Bewertung des Konfliktpotentials widersprochen. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass dieses von der Antragstellerin als sehr gering eingeschätzt wird und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten wären. Nach hiesiger Auffassung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

2. Ecoda Fachbeitrag vom 21.10.2019

In dem Fachbeitrag vom 21. Oktober 2019 wird die Übertragbarkeit des OVG-Urteils vom 18.11.2004 auf die konkrete Windkraftplanung auf dem Heidkopf thematisiert.

Es wird ausgeführt, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um ein typisches Erscheinungsbild des Sauerlandes handele. Das LANUV habe dem Gebiet um den Heidkopf bei seinen Landschaftsbildeinheiten lediglich einen mittleren Wert zugewiesen. Eine herausragende Bedeutung sei daher nicht gegeben. Auch sei es nicht zutreffend, dass – beim Blick von den Bruchhauser Steinen – keine Überformung durch gewerbliche Anlagen zu bemerken sei. Ein Gewerbegebiet befände sich in unmittelbarer Nähe im Bereich Bruchhausen. Außerdem seien Windenergieanlagen mittlerweile vielerorts ein alltäglicher Anblick, sodass sich ein Gewöhnungseffekt eingestellt habe. Selbst ein Großteil der Erholungssuchenden fühle sich heutzutage durch die Windkraft nicht in bedeutender Weise gestört.

Dieser Argumentation ist ebenfalls entgegenzuhalten, dass die Landschaftsbildeinheiten des LANUV lediglich einen groben, generalisierenden Überblick vermitteln können. Darüber hinaus sind sie primär ökologisch geprägt und berücksichtigen nur großräumig wahrnehmbare Landschaftselemente. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch gewerbliche Überformung erweist sich beim Blick von den Bruchhauser Steinen zudem als marginal. Gerade bei großflächiger Betrachtung des Panoramas wird sie praktisch nicht wahrgenommen.

Soweit die Antragstellerin ausführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Erholungswirkung auch an besonders exponierten Lagen nicht verunstatte bzw. beeinträchtige, ist diesem Vortrag deutlich zu widersprechen. Diese Orte bieten bisher Ruhe und ein harmonisches Erleben der weitgehend unberührten Landschaft. Anlagen von ca. 200 m greifen jedoch – gerade auf markanten Höhenzügen – erheblich in diese Wahrnehmung ein. Bedrängungseffekte und Unruhe (insbesondere aufgrund der Rotation) sind die Folge und gleichzeitig der Grund, weshalb diese Stellen von Windkraft freigehalten werden sollten.

Wertung

Die im Rahmen des Vorhabens beantragten Windenergieanlagen sollen an einer landschaftlich exponierten Stelle auf einem Höhenzug errichtet werden. Solche exponierten Kammlagen und Höhenzüge weisen eine deutlich erhöhte landschaftsästhetische Empfindlichkeit hinsichtlich der Überprägung durch Windenergieanlagen auf. Ihre besondere Bedeutung für das Landschaftsbild resultiert aus ihrer Fernwirkung und der Funktion als horizontbildende Raumkanten.

1. Der Heidkopf

Der Heidkopf ist Teil der intensiv landschaftsprägenden Bergkette aus Höhen über 700 m ü. NN, die als naturräumliche Einheit der „Ramsbecker Rücken und Schluchten“ das Rothargebirge nach Norden von den „Innersauerländer Senken“ abgrenzt. Sie tritt insbesondere von Norden her markant in Erscheinung. Das gilt nicht nur vom Olsberger „Einfallstor“ B 480, Langer Berg, sondern auch aus größerer Entfernung. Windenergieanlagen auf dem Heidkopf würden von dem bedeutsamen Aussichtspunkt Bruchhauser Steine aus in ihrer gesamten Größe einen – aufgrund der sich drehenden Rotoren bewegten – Vordergrund im sichtbaren Sauerlandpanorama bilden und dieses hervorragende Landschaftsbild dominieren und abwerten. Gleiches gilt für einige Wegeabschnitte des Rothaarsteigs, der hier auf der Rhein-Weser-Wasserscheide vom Borberg aus halbkreisförmig östlich des Heidkopfs verläuft.

2. Aussicht von den Bruchhauser Steinen

Den landschaftlichen Wert des Heidkopfes erkennt man in besonderer Weise bei einer Besteigung der in unmittelbarer Nähe (ca. 2,7 km Entfernung) gelegenen Bruchhauser Steine. Diese sind als Nationales Naturmonument geschützt und bilden einen besonders erlebniswirksamen Landschaftsbestandteil. In dieser Eigenschaft stellen sie ein äußerst beliebtes – überregional bekanntes – Ausflugsziel für Wanderer und Tagestouristen dar. Wesentlicher Bestandteil des Besuches ist das Erleben des sich beim Ausblick von den Steinen bietenden Panoramas. Dieses zeigt beginnend beim Heidkopf über West, Süd bis Südosten eine harmonische Mittelgebirgslandschaft, die vom Wechsel von Höhen und landwirtschaftlich geprägte, relativ breiten Tälern mit eingestreuten kleinen Orten geprägt wird. Bisher finden sich – beim Blick in die westliche Richtung – keine nennenswerten Störungen durch technische Bauwerke. Der Hunau- sowie der Stüppelturm fallen wegen der erheblichen Entfernung und aufgrund ihrer schmalen Silhouette nicht wesentlich auf. Gleiches gilt für die bereits vor längerer Zeit bei Heinrichsdorf errichteten Windenergieanlagen. Diese sind im Vergleich zu den geplanten Anlagen von wesentlich geringerer Höhe. Aufgrund von im Hintergrund verlaufender Erhebungen vermitteln sie zudem auch keinen dominierenden Eindruck.

Vom Feldstein aus wird der Blick des Betrachters hingegen automatisch auf den in direkter Sichtbeziehung auf der anderen Seite des Tals befindlichen Heidkopf gezogen. Dieser liegt dann praktisch „zum Greifen nah“. Dabei handelt es sich nicht nur um einen einzelnen Bergkegel. Vielmehr erweist sich der Heidkopf als langgestreckter Rücken, der das Landschaftsbild dominiert.

Die Gipfel des Feldsteins und des Heidkopfes liegen hierbei in etwa auf gleicher Höhe (über 700 m über NN). Das zwischen den Erhebungen liegende Tal mit der Ortslage Bruchhausen liegt ca. 300 m tiefer. Von den Bruchhauser Steinen blickt man also in das Tal hinab bzw. über dieses hinweg. Bei dieser Betrachtung bietet sich die Aussicht auf eine weitestgehend unbelastete, naturbelassene Landschaft. Abgesehen von „Narben“ einzelner Abbautätigkeiten findet sich keine besonders auffällig in Erscheinung tretende Überformung durch gewerbliche Anlagen. Landschaftsästhetisch als belastend empfundene Zerschneidungen durch Hochspannungsmasten und -leitungen fehlen völlig.

Zwar stellt sich die beim Ausblick zu erfassende Landschaft nicht als völlig unberührt dar. Die geringen Vorbelastungen treten bei großräumiger Betrachtung jedoch so deutlich in den Hintergrund, dass sie kaum als störende Elemente wahrnehmbar sind. Vielmehr ist die Fernsicht geprägt durch das Auf und Ab der Kuppen und Höhenzüge, die die reizvollen Tallagen mit ihren abwechslungsreichen Landschaftselementen begrenzen.

Die geplanten Windenergieanlagen mit ihrer Gesamthöhe von knapp 200 m würden diesen einzigartigen Eindruck bzw. das hiermit verbundene Landschaftserleben zunichtemachen. Sie würden die bewaldeten Kuppen deutlich überragen und in den für die Wirkung des Panoramas wichtigen Grenzbereich zwischen natürlichem Gelände und freiem Himmel eindringen. Für den auf dem Feldstein stehenden Betrachter würde sich eine bedrängende bzw. gar erdrückende Wirkung ergeben. Die auch im Schutzzweck der Verordnung zum Nationalen Naturmonument genannte Erlebnisqualität der Bruchhauser Steine würde erheblich beeinträchtigt.

Die sich drehenden Rotoren würden außerdem eine visuelle Beunruhigung der ansonsten weiträumigen, unzerschnittenen und kaum beeinträchtigten Landschaft erzeugen. Aufgrund ihrer Rotation ziehen Windenergieanlagen den Blick zwangsläufig an und lenken von der übrigen Landschaft ab.

Insgesamt würde eine Landschaft, die bisher durch ihre Vielfalt, Schönheit und Eigenart sowie den außergewöhnlich hohen Erholungswert geprägt wird, durch die Errichtung der Windenergieanlagen in erheblichem Maße entwertet. Das sich gerade vom Feldstein in Blickrichtung des Heidkopfes bietende – und für Laien wie Experten gleichermaßen imposante – Landschaftserlebnis wäre nicht mehr annähernd wie zuvor. Die Weite und Ursprünglichkeit der Landschaft wäre durch die technische Überformung und die Verstellung der Fernsicht nicht mehr gegeben.

3. Aussicht vom Rothaarsteig

Auch von einigen – von Bewuchs freien – Stellen des Rothaarsteigs bietet sich ein ungehinderter Ausblick über den offenen Talzug am Fuße des Heidkopfes. Dabei machen die einzigartigen Ausblicke auf die oftmals weitestgehend unberührte Landschaft u. a. den Reiz dieses Premiumwanderweges aus. In jedem Jahr wandert hier eine Vielzahl von Besuchern, um die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft in sich aufzunehmen.

Von dem Abschnitt oberhalb von Bruchhausen kann ein – aktuell noch einzigartiges – Panorama beobachtet werden. Zu erblicken sind die Ortslagen, links flankiert von den Bruchhauser Steinen als markantem Landschaftselement. Besonders geeignete – und erst kürzlich von Vertreter/innen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Umweltschutzbehörde sowie der Stadt Olsberg im Rahmen eines Außentermins in Augenschein genommene – Aussichtspunkte befinden sich in ca. 3,7 km Entfernung zum Heidkopf und 1,7 km von den Bruchhauser Steinen entfernt. Das Panorama wird – vom Rothaarsteig blickend – vom Heidkopf und den Bruchhauser Steinen als prägenden Elementen eingerahmt.

Das sich bietende Landschaftsbild präsentiert sich als von wesentlichen Störungen unbeeinträchtigt. Windenergieanlagen würden als Fremdkörper in einem bisher ruhigen und harmonischen Landschaftsbild wahrgenommen werden. Dieser Eindruck würde durch die Höhenlage des Heidkopfes, die eigene Bauhöhe und die sich drehenden Rotoren noch verstärkt. Bei Realisierung des Vorhabens droht eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung – mithin eine Verunstaltung – des gesamten Landschaftsbildes.

Hierbei ist es unerheblich, dass die Windenergieanlagen vom Rothaarsteig aus nicht in einer direkten Sichtachse zu den Bruchhauser Steinen stehen würden. Von den in Augenschein genommenen und in der Anlage exemplarisch aufgezeigten Aussichtspunkten sind beide Landschaftselemente (Heidkopf und Bruchhauser Steine) gleichzeitig wahrnehmbar und fügen sich in eine äußerst stimmige

Gesamtwahrnehmung. Durch die massiven Anlagen und die sich drehenden Rotoren droht der Blick von den Bruchhauser Steinen abgelenkt zu werden.

Insgesamt ist bei einer Realisierung des Vorhabens mit einer Verunstaltung des Landschaftsbildes zu rechnen. Der Bau sowie der Betrieb der Windenergieanlagen würden die in diesem Bereich außergewöhnliche schöne und schützenswerte Landschaft verunstalten.

Hierbei wird nicht verkannt, dass der Gesetzgeber die Windenergie durch den § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen und dort privilegiert hat. Mit der Privilegierung ist jedoch nicht die Zuweisung bestimmter Standorte verbunden. Dort, wo die Landschaftsbelange besonders schützenswert sind, hat das Interesse an der Realisierung von Windenergie zurückzutreten.

So sind der Heidkopf und die ihn umgebende Bergkette heute noch weitestgehend frei von anthropomorpher Überformung und tragen zu einem stimmigen und harmonischen Gesamteindruck bei. Der Blick von den Bruchhauser Steinen (insbesondere vom Feldstein) auf die Tallage sowie den direkt im Anschluss aufragenden Höhenzug präsentiert sich selbst für den ortskundigen und vorbereiteten Betrachter als einzigartig. Auch er möchte verweilen und die sich bietenden Eindrücke auf sich wirken und den Blick über die Landschaft schweifen lassen. Die Errichtung der Anlagen – verbunden mit den sich drehenden Rotoren – würden hingegen einen besonders groben Eingriff in dieses Bild darstellen.

Zahlreiche Wanderer und Tagestouristen besuchen die Bruchhauser Steine sowie den Rothaarsteig, um die in diesem Bereich bisher weitestgehend unzerschnittene Natur und Landschaft zu erleben. Ihrem Vortrag, dass aufgrund eines gestiegenen Gewöhnungseffektes keine Störung mehr von Windenergieanlagen ausgehe, ist zu widersprechen. Die Landschaft kann nur dann in ihrer vollen Vielfalt, Schönheit und Eigenart genossen werden, wenn sie in Ruhe – frei von der Hektik des menschlichen Lebens – wahrgenommen werden kann. Auch in Zeiten der sog. Energiewende muss es möglich sein, besonders exponierte und schützenswerte Stellen vor den optischen Einflüssen von Windenergieanlagen zu bewahren und weiterhin ein noch möglichst ursprüngliches Erleben von Landschaft zu ermöglichen.

Erschwerend kommt hinzu, dass das geplante Vorhaben das Landschaftsbild noch weit mehr verunstalten würde, als dies bei der Realisierung des vom OVG bewerteten Projektes am Ginsterkopf der Fall gewesen wäre. Einerseits liegt der höchste vorgesehene Anlagenstandort noch einmal ca. 50 m über denen am Ginsterkopf. Zudem sind die geplanten Anlagen auch noch mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu den gerichtlich abgelehnten. Auch muss die Ausweisung der Bruchhauser Steine als Nationales Naturmoment Berücksichtigung finden. Durch diese kommt zum Ausdruck, dass hier ein Erleben von Natur und Landschaft von nationaler Bedeutung möglich ist. Die Einzigartigkeit des Standortes sollte durch diesen Umstand deutlich genug herausgestellt werden.

Beim Ausblick vom Feldstein auf den gegenüber liegenden Höhenzug (inklusive des Heidkopfes) stellt sich auf den Betrachter eine gar erhabene Wirkung und die „Majestät der Berge“ wird förmlich spürbar. Diesem Panorama würde durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen die bisher inhärente Ruhe und Ästhetik genommen. Es ist daher bei Realisierung des Vorhabens von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen.

Auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 BNatSchG könnte aus den genannten Gründen nicht erteilt werden. Es ist nicht vertretbar, an diesem Standort dem Schutz der Landschaft nicht den Vorrang einzuräumen.

III.

Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

„Damit ist nichts anderes gemeint als mit der in § 8 S. 1 Nr. 3 angesprochenen **vorläufigen Gesamtbeurteilung** (BVerwGE 72, 300/327 = NVwZ 1986, 208; OVG SA, 2 L 171/09 v. 1.12.2011 Rn.84; Wasielewski FÜ 43; Storost UL B7, C17; a.A. Dietlein LR 42). Die Voraussetzung der vorläufigen Gesamtbeurteilung bildet nicht nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern ist Teil des Regelungsgegenstands (BVerwGE 72, 300/327 zum Atomrecht; OVG Lüneb, NVwZ 1987, 343; Kugelmann KO 70; vgl. Rn.8 zu § 8; a. A. Dietlein LR 41).“

Jarras BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 9 Rn. 11

Dem Vorhaben dürfen damit keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ihrem Vorhaben steht -wie unter II. dargestellt- der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Dem Vorhaben stehen damit unüberwindliche Hindernisse entgegen, deren Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

IV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4/6 BImSchG hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage und ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet worden, so ist diese in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen (§ 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV).

Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens für die Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe“ unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Die zusammenfassende Darstellung wurde im Vorbescheidverfahren weitergehend nicht auf die übrigen im UVPG i.V.m. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter „Mensch insbesondere menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche, Boden“, „Wasser“, „Luft, Klima“ und „Sonstige Sachgüter“ sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erstreckt. Diese Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter kann insofern dahinstehen, da dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe“ entgegenstehen, die zur Ablehnung des Vorbescheids führen.

Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

Der Planungsraum ist geprägt durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch Fichten dominiert werden, alte Laubbaumbestände finden sich kleinräumig. Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturraum Rothaargebirge und wird durchzogen von Höhenrücken in Lagen von 600 bis 800 m ü.NN. Gemäß übergeordneter Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien des LANUV NRW befinden sich die geplanten Windenergiestandorte in der Landschaftsbildeinheit LB-VIb-031-W („Peripheres Rothaargebirge“), der ein mittlerer Wert zugewiesen wird und damit keine herausragende Bedeutung aufweist. Den Landschaftsbildeinheiten im 10 km-Umkreis um die geplanten Windenergiestandorte werden überwiegend mit einem mittleren Wert für das Landschaftsbild und die naturnahe Erholung belegt, allerdings insbesondere im nördlichen und südlichen Untersuchungsraum weisen sie einen hohen bis sehr hohen Wert auf und haben damit eine besondere oder herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Heidkopf, welcher sich in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Standorte befindet, ist Teil der intensiv landschaftsprägenden Bergkette aus Höhen über 700 m ü.NN, die als naturräumliche Einheit der „Ramsbecker Rücken und Schluchten“ das Rothaargebirge nach Norden von den „Innersauerländer Senken“ abgrenzt. Diese tritt insbesondere von Norden her, insbesondere vom Langer Berg, aber auch aus anderen Richtungen markant in Erscheinung.

Die „Bruchhauser Steine“, welche als eines von insgesamt fünf in Deutschland gemäß § 24 BNatSchG geschützten Nationalen Naturmonumenten ausgewiesen wurden, befinden sich in etwa 2,3 km Entfernung zu den nächstgelegenen WEA 3 und 4. Dabei liegen die Gipfel des Feldsteins und des Heidkopfs etwa auf gleicher Höhe. Die aus vier Felsköpfen bestehende Formation stellt aufgrund ihrer Erlebbarkeit von geologischen und historischen Aspekten, Flora und Fauna sowie aufgrund des weiten Ausblicks in das östliche Sauerland einen überregional bedeutenden Anziehungspunkt für die naturnahe Erholung dar. Wesentlicher Bestandteil des Besuchs von Wanderern und Tagestouristen ist das Erleben des sich beim Ausblick bietenden Panoramas über die harmonische Mittelgebirgslandschaft, die vom Wechsel von Höhen und landwirtschaftlich geprägten, relativ breiten Tälern mit eingestreuten kleinen Ortschaften geprägt ist. Abgesehen von geringen Vorbelastungen in Form von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Steinbrüchen, welche lediglich lokal wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen, jedoch bei großräumiger Betrachtung deutlich in den Hintergrund treten, bietet die Aussicht vom Feldstein aus eine weitestgehend unbelastete, naturbelassene Landschaft.

Durch das Vorhabengebiet verläuft ein dichtes Netz aus Rad- und Wanderwegen, welche mit entsprechender Erholungsinfrastruktur ausgestattet ist. Der Rothaarsteig, der hier auf der Rhein-Weser-Wasserscheide vom Borberg aus halbkreisförmig östlich des Heidkopfs verläuft, gilt als überregionaler Anziehungspunkt für die landschaftsgebundene Erholung. Er befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km zu der nächstgelegenen geplanten WEA 4. Auch von einigen Stellen des Rothaarsteigs bietet sich ein ungehinderter Ausblick über den offenen Talzug am Fuße des Heidkopfs. Das Panorama wird vom Rothaarsteig blickend vom Heidkopf und den „Bruchhauser Steinen“ als prägenden Elementen eingerahmt.

Der Olsberger Kneippwanderweg verläuft ebenfalls durch den Untersuchungsraum nördlich bzw. westlich der geplanten WEA-Standorte im Mindestabstand von ca. 670 m.

Ferner befindet sich der Kurpark Olsberg, der ein regionales Zentrum des Gesundheitstourismus darstellt, in ca. 2,2 km Entfernung zum Projektgebiet.

Die Darstellung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild erfolgte zum einen auf Basis von Sichtbereichsanalysen innerhalb des Untersuchungsraums von 10 km um die geplanten Windenergieanlagenstandorte, wodurch Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den geplanten Windenergieanlagen mittels modellhafter Berechnungen ermittelt wurden (s. Kapitel 4.6.1 UVP-Bericht). Des Weiteren wurden zur Darstellung der visuellen Wirkung der geplanten Windenergieanlagen Fotos bzw. Fotosimulationen von verschiedenen, insgesamt 11 Betrachtungspunkten aus erstellt, welche einen Eindruck der Aussicht von touristisch relevanten Orten vermitteln sollen. Des Weiteren wurden Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in einem gemeinsamen Ortstermin am 21.01.2020 mit Vertreter/innen der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren Umweltschutzbehörde und der Stadt Olsberg beurteilt.

Durch die exponierte Lage auf dem markanten Höhenzug würden sich die geplanten Windenergieanlagen bezeichnend gegen den Horizont abheben und nicht in die großräumige Landschaft eingebunden werden. Insbesondere vom bedeutsamen Aussichtspunkt „Bruchhauser Steine“ aus in Richtung des Heidkopfs würden die Windenergieanlagen in ihrer gesamten Größe von knapp 200 m einen Vordergrund im sichtbaren Sauerlandpanorama bilden, in den Grenzbereich zwischen natürlichem Gelände und freiem Himmel eindringen und v. a. durch die Drehbewegung der Rotoren eine visuelle Beunruhigung der ansonsten weiträumigen, unzerschnittenen und kaum beeinträchtigten Landschaft erzeugen. Es könnte sich eine bedrängende Wirkung auf den Betrachter ergeben. Dies gilt in gleichem Maße für den Ausblick vom Fernwanderweg Rothaarsteig. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen würde dem sich bietenden Panorama die bisher inhärente Ruhe und Ästhetik genommen. Die geplanten Windenergieanlagen würden nicht nur die charakteristische Eigenart der „Bruchhauser Steine“ beeinträchtigen, sondern auch ihren Erholungswert.

Als kumulierend wirkende Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind die acht beantragten Windenergieanlagen des Windparks Olsberg-Mannstein zu berücksichtigen. Diese liegen in ca. 3,6 bis 5,5 km Entfernung vom hier beantragten Vorhaben.

Schutzgut „Kulturelles Erbe“

Im unmittelbaren Vorhabensbereich der geplanten Windenergieanlagen sind keine Bau-, Boden-, Kultur- und Naturdenkmäler bekannt, sodass eine substantielle Betroffenheit von Schutzgütern ausgeschlossen ist.

Im Umkreis von 2 km um die geplanten Windenergieanlagenstandorte befinden sich insgesamt 10 ortsfeste Baudenkmäler: „Ehemalige Tankstelle“ Steinhelle, Stele um 1920, Bildstock „St. Antonius“ von 1699, Bildstock von 1865, Schloss Bruchhausen, Ehemaliges Haus des Rentemeisters („Försterei“), Fachwerk-Bauernhaus „Omes“, Fachwerkgebäude Hochsauerlandstraße 23 (Bruchhausen), Schule von 1913 Bruchhausen und Friedhofskreuz mit Korpus von 1878 Elleringhausen. Aufgrund der umfassenden Raumwirkung, die von dem geplanten Vorhaben ausgeht, wurde in dem vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Untersuchung des Umgebungsschutzes nach § 9 DSchG NRW des Büros Dr. Philip Lüth vom 04.11.2019 der Untersuchungsradius auf 5 km erweitert und die Auswirkungen auf folgende kulturlandschaftsprägenden Objekte beurteilt: „Bruchhauser Steine“, Schloss Bruchhausen, Kath. Pfarrkirche St. Katharina (Assinghausen), Kath. Pfarrkirche Str. Martin (Olsberg-Bigge), Schloss Schellenstein (Olsberg-Bigge) und Brandgräberfeld (Gevelinghausen). Mögliche Beeinträchtigungen können sich durch Sichtbeziehungen zu den geplanten Windenergieanlagenstandorten ergeben. Über den Umgebungsschutz hinausgehend ist auch die Fernwirkung zu berücksichtigen.

Die vorgenommenen Visualisierungen zeigen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmäler und kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskerne im Sinne des § 9 DSchG nicht zu erwarten ist.

Allerdings sind erhebliche visuelle und funktionale Beeinträchtigungen der „Bruchhauser Steine“ als wertgebendes Merkmal der kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu erwarten. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (LWL & LVR 2007) weist Teile des Untersuchungsraums als landesweit bedeutsamen KLB 21.05. „Briloner Hochfläche“ aus. Als ein wertgebendes Merkmal dieser KLB werden die weithin sichtbaren „Bruchhauser Steine“ mit großer räumlicher Wirksamkeit beschrieben. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg (LWL 2010) die bedeutsamen KLB A 21.06 „Brilon“ und A 21.09 „Bestwig-Ramsbeck“. Auch die Ausweisung als Nationales Naturmonument zeigt die herausragende nationale kulturhistorische Bedeutung der „Bruchhauser Steine“ (§ 3 Abs. 1 NNM-VO). Aufgrund der unmittelbaren Nähe, ihrer Höhe und Dominanz wirken die geplanten Windenergieanlagen bis in den landesweit und bundesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich hinein, würden zukünftig den Landschaftsraum dominieren und die visuelle Anziehungskraft der „Bruchhauser Steine“ schmälern.

Die beantragten acht Windenergieanlagen des Windparks Olsberg-Mannstein verschärfen als kumulierendes Vorhaben die visuelle Beeinträchtigung des Wirkraums der „Bruchhauser Steine“, da annähernd die gesamte tradierte Aussicht in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung technisch überprägt würde.

V.

Die für diesen Ablehnungsbescheid zu zahlende Verwaltungsgebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
gez. Strathmann